S 12 SB 2176/22

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Sonstige Angelegenheiten
Abteilung	3.
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Im Verfahren über die Beschwerde gegen einen Ordnungsgeldbeschluss ist das Beschwerdegericht nicht an das Ergebnis der Ermessensausübung durch das Sozialgericht gebunden, vielmehr steht ihm ein eigenes Auswahl- und Entschließungsermessen zu.
Normenkette	ZPO § 141 Abs 3 ZPO § 380 ZPO § 381 Abs 1 SGG § 202 SGG § 111 Abs 1

1. Instanz

Aktenzeichen	S 12 SB 2176/22
Datum	02.10.2023

2. Instanz

Aktenzeichen	L 3 SB 2883/23 B
Datum	07.12.2023

3. Instanz

Datum	-

Auf die Beschwerde des BeschwerdefÃ¼hrers wird der Beschluss des Sozialgerichts Freiburg vom 02.10.2023 insoweit abgeÃ¤ndert, als das gegen ihn festgesetzte Ordnungsgeld von 300,00 Euro auf 100,00Â Euro herabgesetzt wird. Im Ãbrigen wird die Beschwerde zurÃ¼ckgewiesen.

Die Staatskasse hat dem BeschwerdefÃ¼hrer 2/3 der notwendigen auÃergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens zu erstatten.

GrÃ¼nde

I.

Der KlÃ¤ger und BeschwerdefÃ¼hrer wendet sich gegen die Festsetzung eines Ordnungsgeldes in HÃ¶he von 300,00Â Euro wegen seines Ausbleibens in einem ErÃ¶rterungstermin am 24.08.2023.

In dem zu Grunde liegenden Hauptsacheverfahren S 12 SB 2176/22 vor dem Sozialgericht (SG) Freiburg ist die Herabsetzung des Grades der Behinderung (GdB) von 80 auf 50 seit dem 18.04.2021 streitig.

Nachdem der BeschwerdefÃ¼hrer bereits zu einem Termin zur ErÃ¶rterung des Sachverhalts am 30.03.2023 trotz Anordnung des persÃ¶nlichen Erscheinens nicht erschienen war, hat das SG Freiburg am 18.07.2023 einen weiteren Termin zur ErÃ¶rterung des Sachverhalts auf den 24.08.2023 bestimmt und ebenfalls das persÃ¶nliche Erscheinen des BeschwerdefÃ¼hrers angeordnet. Auf die Folgen unentschuldigten Ausbleibens ist er durch Hinweis auf das der Ladung beigefÃ¼gte Merkblatt hingewiesen worden. Die Ladung ist dem BeschwerdefÃ¼hrer ausweislich der Postzustellungsurkunde am 22.07.2023 zugestellt worden. Zu dem Termin am 24.08.2023 ist der BeschwerdefÃ¼hrer nicht erschienen. Nach dem Protokoll hat der Termin um 14:30 Uhr begonnen und hat nach erneutem Aufruf um 14:50 Uhr geendet. Das SG Freiburg hat dem BeschwerdefÃ¼hrer in dem Protokoll, das diesem am 30.08.2023 ausweislich der aktenkundigen Postzustellungsurkunde zugestellt worden ist, schriftlich Gelegenheit gegeben, sein Nichterscheinen gegenÃ¼ber dem Gericht schriftlich zu entschuldigen. Die VerhinderungsgrÃ¼nde seien zu belegen und die VerhÃ¤ngung eines Ordnungsgeldes von 500,00Â Euro sowie die Auferlegung der Kosten des Termins bleibe vorbehalten.

Mit Fax vom 28.08.2023 hat der BeschwerdefÃ¼hrer ein Ã¤rztliches Attest der Praxis â□□HausÃ¤rztliches MVZ K1â□□ vom 28.08.2023 eingereicht, nach dem der BeschwerdefÃ¼hrer am 28.08.2023 in der Praxis erschienen sei. Er habe am Donnerstag versucht, jemanden in der Praxis zu erreichen; der Concierge habe â□□da wohl aber ein Problemâ□□ gehabt. Der BeschwerdefÃ¼hrer habe zu diesem Zeitpunkt mehrere Cluster Attacken gehabt, weshalb ihm das Aufsuchen der Praxis nicht mÃ¶glich gewesen sei. Der BeschwerdefÃ¼hrer leide an einem bekannten Cluster Kopfschmerz seit 2005.

Mit Beschluss vom 02.10.2023 hat das SG Freiburg gegen den BeschwerdefÃ¼hrer wegen unentschuldigten Ausbleibens im Termin am 24.08.2023 ein Ordnungsgeld i.H.v. 300,00Â Euro festgesetzt. Zur BegrÃ¼ndung hat das SG Freiburg im Wesentlichen ausgefÃ¼hrt, im Rahmen des ihm eingerÃ¤umten Ermessens habe sich das Gericht entschlossen, ein Ordnungsgeld festzusetzen, da zu einer weiteren SachverhaltsaufklÃ¤rung die Vernehmung des BeschwerdefÃ¼hrers erforderlich sei. Es wÃ¼rden kaum Nachweise Ã¼ber Ã¤rztliche Behandlungen vorliegen, sodass die Entwicklung des Gesundheitszustandes offen sei und insoweit Angaben des BeschwerdefÃ¼hrers benÃ¶tigt wÃ¼rden. Hinsichtlich der angeordneten HÃ¶he des Ordnungsgeldes hat das Gericht dargelegt, dass es zu Gunsten des BeschwerdefÃ¼hrers berÃ¼cksichtigt habe, dass er wahrscheinlich Grundsicherungsleistungen erhalte. Zu Lasten des BeschwerdefÃ¼hrers sei

allerdings zu berÃ¼cksichtigen, dass er bereits das zweite Mal nicht zu einem Termin erschienen sei. Auch bereits im Verwaltungsverfahren habe er nicht mitgewirkt. Insoweit liege hier zumindest der Verdacht nahe, dass der BeschwerdefÃ¼hrer das Verfahren â um die Rechtskraft der Herabsetzung seines GdB hinauszuzÃ¶gern â bewusst verzÃ¶gere. Das vorgelegte Attest sei auch nicht geeignet, um eine VerhandlungsunfÃ¤higkeit darzulegen, denn die Ärzte der Hausarztpraxis hÃ¤tten den BeschwerdefÃ¼hrer an dem Verhandlungstag Ã¼berhaupt nicht untersucht und kÃ¶nnten insoweit keine Aussage zu seinem Gesundheitszustand treffen. Insoweit sei auch vÃ¶llig unklar, was das â Problemâ des â Conciergeâ gewesen sein solle. Der Anruf sei auch von der Arztpraxis nicht dokumentiert worden, sondern werde lediglich vom BeschwerdefÃ¼hrer selbst berichtet. Im Zweifel hÃ¤tte der BeschwerdefÃ¼hrer eine andere Arztpraxis kontaktieren mÃ¼ssen. Auch sei zu Lasten des BeschwerdefÃ¼hrers zu berÃ¼cksichtigen, dass er offenbar in der Lage gewesen sei, die Hausarztpraxis am Verhandlungstag anzurufen, nicht aber bei Gericht. Insoweit habe der BeschwerdefÃ¼hrer bewusst â bereits zum zweiten Mal -â die Ressourcen des Gerichts und auch des Beklagten (Zeitaufwand, Anreiseweg) verschwendet.

Gegen den ihm ausweislich der Postzustellungsurkunde am 05.10.2023 zugestellten Beschluss vom 02.10.2023 richtet sich die am 10.10.2023 per Fax bei dem SG Freiburg eingegangene Beschwerde des BeschwerdefÃ¼hrers, zu deren BegrÃ¼ndung er vortrÃ¤gt, zum ersten Termin am 30.03.2023 sei er nicht erschienen, weil er den Termin verwechselt habe. Dieses durch ihn selbst verschuldete VersÃ¤umnis rÃ¤ume er ein. Zum Termin am 24.08.2023 sei er nicht erschienen, weil er Cluster Attacken erlitten habe, also krankheitsbedingt der Vorladung nicht habe Folge leisten kÃ¶nnen. Er habe dann mit Datum vom 28.08.2023 ein Attest einer HausÃ¤rztlichen Praxis per Fax an das SG Freiburg Ã¼bersandt. Der Inhalt des Attests sei zutreffend. TatsÃ¤chlich sei eine Kommunikation mit der Arztpraxis nicht mÃ¶glich gewesen. Dies habe er, der BeschwerdefÃ¼hrer, sodann auch beim persÃ¶nlichen Erscheinen in der Arztpraxis der zustÃ¤ndigen Praxishilfe so mitgeteilt. Die Behauptung, er habe bereits im Verwaltungsverfahren nicht ausreichend mitgewirkt, sei unzutreffend. Der Schriftsatz vom 06.11.2020 beinhalte lediglich eine Tatsache, nÃ¤mlich dass keine neuerlichen Kenntnisse Ã¼ber den Krankheitsverlauf des BeschwerdefÃ¼hrers bekannt seien. Es sei nicht klar, wo er denn hÃ¤tte mitwirken sollen oder kÃ¶nnen. Er erhalte derzeit BÃ¼rgergeld in HÃ¶he von 502,00Â Euro monatlich. Das Ordnungsgeld sei fÃ¼r ihn in der festgesetzten HÃ¶he unmÃ¶glich zu bestreiten. Dass er den Rechtsstreit verzÃ¶gern wolle, bestreite er. Zudem habe er am 28.08.2023 nach mehrmaligen Versuchen schlieÃlich die GeschÃ¤ftsstelle des SG Freiburg erreicht. Auf Nachfragen bei der GeschÃ¤ftsstelle, ob das Ã¼bersandte Attest ausreichend sei, habe sie gegenÃ¼ber dem Antragsteller erwidert, dass sie RÃ¼cksprache mit der Richterin halten mÃ¼sse. Eine RÃ¼ckmeldung sei seitens der GeschÃ¤ftsstelle ausgeblieben. Der BeschwerdefÃ¼hrer habe dann erneut bei der GeschÃ¤ftsstelle angerufen und nachgefragt. Daraufhin habe die GeschÃ¤ftsstelle ihm mitgeteilt, das vorgelegte Attest sei ausreichend, weitere Unterlagen bzw. Beweismittel seien nicht erforderlich.

Der BeschwerdefÃ¼hrer beantragt sinngemÃ¤Ã,

den Beschluss des Sozialgerichts Freiburg vom 02.10.2023 aufzuheben.

II.

Die nach den Â§Â§ 172 Abs. 1, 173 SGG statthafte und zulÃ¤ssige Beschwerde gegen den Beschluss des SG Freiburg vom 02.10.2023 ist insoweit unbegrÃ¼ndet, als die VerhÃ¤ngung eines Ordnungsgeldes dem Grunde nach rechtmÃ¤Ãig erfolgt ist. Der Senat hat allerdings in AusÃ¼bung des ihm zustehenden Ermessens entschieden, das Ordnungsgeld auf 100,00Â Euro abzusenken.

1. Rechtsgrundlagen fÃ¼r die Festsetzung eines Ordnungsgelds gegen Beteiligte sind Â§Â§ 141 Abs.Â 3, 380, 381 Abs. 1 ZPO jeweils i.V.m. Â§ 202 SGG. Danach kann das Gericht gegen einen Beteiligten, dessen persÃ¶nliches Erscheinen angeordnet war (Â§Â§ 111 Abs. 1, 106 Abs. 2 und 3 Nr. 7 SGG), ein Ordnungsgeld festsetzen, wenn er ohne genÃ¼gende Entschuldigung zum Termin nicht erschienen ist.

a) Voraussetzung fÃ¼r die Festsetzung eines Ordnungsgeldes ist zunÃ¤chst eine ordnungsgemÃ¤Ãe Ladung und Belehrung nach Â§ 111 Abs. 1 Satz 2 SGG Ã¼ber die Folgen des unentschuldigten Ausbleibens im Termin. Mit der Terminsbestimmung vom 18.07.2023, die dem BeschwerdefÃ¼hrer ausweislich der aktenkundigen Postzustellungsurkunde am 22.07.2023 zugestellt worden ist, hat das SG Freiburg sowohl das persÃ¶nliche Erscheinen des BeschwerdefÃ¼hrers zum Termin am 24.08.2023 angeordnet, als auch diesen gemÃ¤Ã Â§ 111 Abs. 1 Satz 2 SGG durch Verweis auf das beigefÃ¼gte Merkblatt fÃ¼r Beteiligte, deren persÃ¶nliches Erscheinen angeordnet ist, auf die MÃ¶glichkeit der VerhÃ¤ngung eines Ordnungsgeldes bei unentschuldigtem Nichterscheinen zum Termin hingewiesen.

b) Somit war Ã¼ber die Festsetzung eines Ordnungsgeldes in AusÃ¼bung pflichtgemÃ¤Ãen Ermessens (â□□kannâ□□) zu entscheiden.

aa) Hierbei steht den Sozialgerichten nicht nur ein die HÃ¶he des zu verhÃ¤ngenden Ordnungsgeldes betreffendes Auswahl-, sondern auch ein EntschlieÃungsermessen zu (vgl. dazu B. Schmidt in: Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt, SGG, 14. Auflage 2023, Â§ 111 Rn. 6a). Das SG Freiburg hat insoweit in dem angefochtenen Beschluss zutreffend ausgefÃ¼hrt, dass es sich bei der MÃ¶glichkeit der Festsetzung des Ordnungsgeldes um eine Ermessensentscheidung und nicht um eine gebundene Entscheidung handelt und sodann als tragende ErwÃ¤gung fÃ¼r die VerhÃ¤ngung des Ordnungsgeldes genannt, dass fÃ¼r eine weitere SachverhaltsaufklÃ¤rung die Vernehmung des BeschwerdefÃ¼hrers erforderlich sei, denn es wÃ¼rden kaum Ã¤rztliche Behandlungen vorliegen, sodass die Entwicklung des Gesundheitszustandes offen sei und insoweit Angaben des BeschwerdefÃ¼hrers zur weiteren AufklÃ¤rung benÃ¶tigt werden wÃ¼rden.

bb) Die AusÃ¼bung des EntschlieÃungsermessens durch das SG Freiburg ist

rechtlich nicht zu beanstanden. Der erkennende Senat ist als Beschwerdeinstanz allerdings an das Ergebnis der ErmessensausÃ¼bung durch das SG Freiburg nicht gebunden. Auf eine zulÃ¤ssige Beschwerde prÃ¼ft das Landessozialgericht den Sachverhalt entsprechend Â§Â 157 SGG in rechtlicher und tatsÃ¤chlicher Hinsicht im gleichen Umfang wie das Sozialgericht. Es hat auch neu vorgebrachte Tatsachen und Beweismittel zu berÃ¼cksichtigen (B. Schmidt in: Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt, SGG, 14. Auflage 2023, Â§ 176 Rn.Â 4). Ob derselbe PrÃ¼fungsumfang auch im Falle gerichtlicher Ermessensentscheidungen besteht, ist umstritten, im Ergebnis jedoch zu bejahen (wie hier umfassend und mit Ã¼berzeugenden GrÃ¼nden Bayerisches Landessozialgericht [LSG], Beschluss vom 19.12.2012 â L 15 SB 123/12 B, juris Rn. 14 ff.; LSG fÃ¼r das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 13.06.2016 â L 11 KA 22/16 B, juris Rn. 11; LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 28.08.2018 â L 11 R 183/18 B, juris Rn. 12; ThÃ¼ringer LSG, Beschluss vom 25.09.2019 â L 5 SB 746/17 B, juris Rn. 13Â ff.; LSG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 20.07.2023 â L 3 AS 39/23 B, juris Rn. 5; B. Schmidt in: Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt, SGG, 14. Auflage 2023, Â§ 176 Rn.Â 4; BÃ¶ttiger in: Fichte/JÃ¼ttner, SGG, 3. Auflage 2020, Â§â176, Rn. 17; a.A.: SÃ¤chsisches LSG, Beschluss vom 28.07.2015 â L 3 BK 2/13 B, juris Rn.Â 25; ohne nÃ¤here BegrÃ¼ndung LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 17.08.2020 â L 14 AS 870/20 B, juris Rn. 13 ff.; Jungeblut in: BeckOK Sozialrecht, SGG [Stand: 01.09.2023] Â§Â 176 Rn. 5 m.w.N.; differenzierend Hahn in: Roos/Warendorf/MÃ¼ller in: BeckOGK-SGG [Stand: 01.08.2023], Â§Â 176 Rn. 16: nur bei neuer Tatsachengrundlage und bei Ermessensfehlern der ersten Instanz).

Zur BegrÃ¼ndung der Auffassung, eine fehlende oder zumindest unzureichend begrÃ¼ndete ErmessensausÃ¼bung durch das Sozialgericht kÃ¶nne nicht durch das Landessozialgericht als Beschwerdegericht nachholt werden, wird im Wesentlichen vorgebracht, das Beschwerdegericht prÃ¼fe zwar gemÃ¤Ã Â§ 157 SGG den Streitfall im gleichen Umfang wie das Sozialgericht. Diese Regelung betreffe allerdings den Regelfall des sozialgerichtlichen Verfahrens, in dem bereits das Sozialgericht eine Entscheidung, eine MaÃnahme oder ein Unterlassen einer BehÃ¶rde geprÃ¼ft habe. Im Fall der VerhÃ¤ngung eines Ordnungsgeldes sei aber Gegenstand des Beschwerdeverfahrens eine Entscheidung des Sozialgerichts in einer Angelegenheit, die der Gesetzgeber nicht einer BehÃ¶rde, sondern originÃ¤r dem Gericht zur Entscheidung zugewiesen habe. In einem solchen Fall Ã¤hnele die Verfahrenssituation derjenigen, in der das Sozialgericht eine Ermessensentscheidung einer BehÃ¶rde zu prÃ¼fen habe. Hierbei sei das Sozialgericht auf eine Rechtskontrolle der Ermessensentscheidung beschrÃ¤nkt. Es seien keine GrÃ¼nde ersichtlich, weshalb der Kontrollumfang in Bezug auf eine gerichtliche Ermessensentscheidung ein anderer sein sollte als in Bezug auf eine behÃ¶rdliche Ermessensentscheidung (SÃ¤chsisches LSG, Beschluss vom 28.07.2015 â L 3 BK 2/13 B, juris Rn. 25). Sinn des Beschwerdeverfahrens sei es zudem nicht, dem BeschwerdefÃ¼hrer eine zweite Chance auf eine ihm gÃ¼nstige Ermessensentscheidung zu verschaffen, sondern die Korrektur von Rechtsfehlern (so Jungeblut, in: BeckOK Sozialrecht, SGG [Stand: 01.09.2023] Â§Â 176 Rn. 5).

Der Fall der eingeschrÃ¤nkten gerichtlichen PrÃ¼fungskompetenz von behÃ¶rdlichen Ermessensentscheidungen kann aber nicht dem Fall der PrÃ¼fung

der Ermessensentscheidung durch das Beschwerdegericht innerhalb des Instanzenzugs gleichgestellt werden. Vielmehr gehÃ¶rt die volle und jedenfalls in der Berufungsinstanz als letzter Tatsacheninstanz uneingeschrÃ¤nkte Ãberprüfbarkeit gerichtlicher Entscheidungen im Instanzenzug gerade zu den wesenstypischen Merkmalen des Rechtsstaatsprinzips (vgl. auch Bayerisches LSG, Beschluss vom 19.12.2012 â L 15 SB 123/12 B, juris Rn. 20).

FÃ¼r den Senat ist darÃ¼ber hinaus entscheidend, dass es fÃ¼r einen eingeschrÃ¤nkten PrÃ¼fungsumfang systematisch bereits an einer Rechtsgrundlage fehlt, die ein Abweichen von dem durch Â§Â 157 SGG normierten umfÃ¤nglichen PrÃ¼fungsumfang im Beschwerdeverfahren Ã¼berhaupt rechtfertigen kÃ¶nnte (vgl. B. Schmidt in: Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt, SGG, 14. Auflage 2023, Â§ 176 Rn.Â 4). HÃ¤tte der Gesetzgeber eine nur eingeschrÃ¤nkte Ãberprüfbarkeit einer erstinstanzlichen Entscheidung durch die zweite Instanz, nÃ¤mlich auf Ermessensfehler, gewollt, hÃ¤tte er dies durch eine gesetzgeberische Entscheidung zum Ausdruck bringen kÃ¶nnen, die sich jedoch im SGG gerade nicht findet (vgl. mit weiterer BegrÃ¼ndung Bayerisches LSG, Beschluss vom 19.12.2012 â L 15 SB 123/12 B, juris Rn. 21).

c) Auch nach eigener AusÃ¼bung des dem Senat demnach zustehenden EntschlieÃungsermessens war gegenÃ¼ber dem BeschwerdefÃ¼hrer wegen des unentschuldigten Fernbleibens vom ErÃ¶rterungstermin des SG Freiburg am 24.08.2023 ein Ordnungsgeld zu verhÃ¤ngen, wie mit zutreffender, wenn auch knapper, BegrÃ¼ndung durch das SG Freiburg erfolgt.

Bei der Entscheidung, ob ein Ordnungsgeld verhÃ¤ngt wird, ist zunÃ¤chst zu berÃ¼cksichtigen, welchen Zweck die Anordnung des persÃ¶nlichen Erscheinens hatte (LSG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 20.07.2023 â L 3 AS 39/23 B, juris Rn. 6). Das SG Freiburg fÃ¼hrt in dem angefochtenen Ordnungsgeldbeschluss aus, es halte das persÃ¶nliche Erscheinen des BeschwerdefÃ¼hrers in einem Termin zur ErÃ¶rterung des Sachverhalts zur weiteren AufklÃ¤rung des medizinischen Sachverhalts fÃ¼r erforderlich. Dem schlieÃt sich der erkennende Senat aus eigener Ãberzeugung an. Die hinsichtlich des Klagebegehrens (Aufhebung der erfolgten Herabsetzung des GdB von 80 auf 50) notwendige AufklÃ¤rung des Sachverhalts wurde durch das Ausbleiben des BeschwerdefÃ¼hrers im ErÃ¶rterungstermin vereitelt. Der Cluster Kopfschmerz des BeschwerdefÃ¼hrers stellt nach der bisherigen Beurteilung des GdB den Schwerpunkt seiner Behinderungen dar. Der BeschwerdefÃ¼hrer trÃ¤gt in seiner KlagebegrÃ¼ndung selbst vor, er habe feststellen mÃ¼ssen, dass seine Kopfschmerzen behandlungsresistent seien, sodass er deutlich weniger oft Ãrzte konsultiert habe als in der Vergangenheit. Entsprechend stellt sich die Befundlage nicht ergiebig dar, sodass schon aufgrund der wenigen Ã¤rztlichen Aussagen eine Befragung des BeschwerdefÃ¼hrers zur Ermittlung des Sachverhalts angezeigt ist. DarÃ¼ber hinaus sind HÃ¤ufigkeit und IntensitÃ¤t der Cluster Kopfschmerzen kaum objektivierbar, sodass es fÃ¼r die Frage, ob bei dem BeschwerdefÃ¼hrer eine Besserung der Beschwerden und FunktionseinschrÃ¤nkungen eingetreten ist, durchaus auf eine persÃ¶nliche Beschwerdeschilderung des BeschwerdefÃ¼hrers auch im Hinblick auf eine GlaubhaftigkeitsÃ¼berprÃ¼fung ankommt.

d) Die vom BeschwerdefÃ¼hrer angefÃ¼hrten GrÃ¼nde fÃ¼r sein Ausbleiben kÃ¶nnen dieses nicht hinreichend entschuldigen. Er macht im Wesentlichen geltend, dass er am 24.08.2023 eine Cluster Attacke erlitten habe, also krankheitsbedingt der Vorladung nicht habe Folge leisten kÃ¶nnen, und verweist auf das eingereichte Attest vom 28.08.2023. Der Verhinderungsgrund muss gegenÃ¼ber dem Gericht allerdings grundsÃ¤tzlich so dargelegt und untermauert sein, dass das Gericht ohne weitere Nachforschungen selbst beurteilen kann, ob VerhandlungsunfÃ¤higkeit besteht (Bayerisches LSG, Beschluss vom 17.05.2022 â L 2 KR 74/22 B, juris Rn. 41; LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Beschluss vom 27.11.2013 â L 11 R 2450/13 B, juris Rn. 16 unter Hinweis auf Bundessozialgericht [BSG], Beschluss vom 13.10.2010 â B 6 KA 2/10 B, juris). Das vorgelegte Attest entspricht den vorgenannten Anforderungen bereits nicht. Der BeschwerdefÃ¼hrer ist am 24.08.2023 nicht persÃ¶nlich untersucht worden oder hat immerhin telefonisch Ã¤rztlichen Kontakt gehabt, um seine VerhandlungsunfÃ¤higkeit feststellen zu kÃ¶nnen. Das Ã¤rztliche Attest vom 28.08.2023 beschrÃ¤nkt sich sodann auch lediglich darauf, die Schilderung des BeschwerdefÃ¼hrers wiederzugeben und auf den seit 2005 bestehenden Cluster Kopfschmerz hinzuweisen. Der Senat hat zudem berÃ¼cksichtigt, dass selbst in dem Fall, dass es dem BeschwerdefÃ¼hrer nicht mÃ¶glich gewesen sein sollte, mit einem Arzt der Praxis telefonisch in Kontakt zu treten, es aber jedenfalls zu fordern gewesen wÃ¤re, bei Gericht anzurufen, sich fÃ¼r den Termin zu entschuldigen und die UmstÃ¤nde darzulegen. Nach dem eigenen Vortrag des BeschwerdefÃ¼hrers ist dieser auch in der Lage gewesen, am 24.08.2023 bei der Praxis MVZ K1 anzurufen, wo er niemanden erreicht habe. Aus welchem Grund er zuvor oder nach dem Anrufversuch nicht bei dem SG Freiburg angerufen hat um sich zu entschuldigen, ist nicht erklÃ¤rlich. In der Akte des SG Freiburg ist des Weiteren kein Telefonvermerk enthalten, aus dem hervorgeht, dass die GeschÃ¤ftsstelle dem BeschwerdefÃ¼hrer mitgeteilt habe, das von ihm vorgelegte Attest sei ausreichend und weitere Unterlagen bzw. Beweismittel seien nicht erforderlich.

e) Der Senat hat sich in AusÃ¼bung des ihm auch insoweit zustehenden Auswahlermessens allerdings entschieden, das gegen den BeschwerdefÃ¼hrer festgesetzte Ordnungsgeld auf 100,00Â Euro abzusenken. Droht, wie hier, ein Bundesgesetz Ordnungsgeld oder Zwangsgeld an, ohne dessen Mindest- oder HÃ¶chstmaÃ zu bestimmen, so betrÃ¤gt das MindestmaÃ 5,00 Euro und das HÃ¶chstmaÃ 1.000,00Â Euro (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 des EinfÃ¼hrungsgesetzes zum Strafgesetzbuch â EGStGB). MaÃgeblich fÃ¼r die HÃ¶he sind der Grad des Verschuldensvorwurfs und die wirtschaftliche LeistungsfÃ¤higkeit des Beteiligten. Die UmstÃ¤nde, die fÃ¼r oder gegen den Betroffenen sprechen, sind gegeneinander abzuwÃ¤gen. In der Regel bedarf es keiner eingehenden BegrÃ¼ndung der Ermessensentscheidung, wenn sich das Ordnungsgeld im unteren Mittel des vorgegebenen Rahmens bewegt (Bayerisches LSG, Beschluss vom 10.03.2014 â L 2 AL 23/13 B, juris, Rn. 22, SÃ¤chsisches LSG, Beschluss vom 03.04.2017 â L 7 AS 919/16 B, juris Rn. 18). Zwar schlieÃt sich der Senat den AusfÃ¼hrungen des SG Freiburg in dem angefochtenen Beschluss an, dass zu Lasten des BeschwerdefÃ¼hrers zu berÃ¼cksichtigten ist, dass er nunmehr zum zweiten Mal nicht zu einem ErÃ¶rterungstermin in demselben Klageverfahren erschienen ist und damit wiederholt sowohl Zeit des Gerichts als auch des

Beklagtenvertreters unnÃ¶tig gebunden hat. Dies betrifft nicht nur die Zeit des konkreten Termins, sondern auch die fÃ¼r die erneute Vorbereitung und gedankliche Befassung mit dem Fall erforderliche TÃ¤tigkeit. Der Senat hÃ¤lt aber in Anbetracht der persÃ¶nlichen und wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnisse des BeschwerdefÃ¼hrers als, wie er glaubhaft geltend gemacht hat, EmpfÃ¤nger von BÃ¼rgergeld ein Ordnungsgeld von lediglich 100,00 Euro fÃ¼r angemessen und ausreichend. In Anbetracht dessen, dass fÃ¼r einen BÃ¼rgergeldempfÃ¤nger ein Ordnungsgeld von 100,00Â Euro eine empfindliche EinbuÃe darstellt, weist der Senat darauf hin, dass fÃ¼r den BeschwerdefÃ¼hrer grundsÃ¤tzlich auf Antrag die MÃ¶glichkeit einer Zahlungserleichterung nach Art. 7 EGStGB besteht (vgl. B. Schmidt in: Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt, SGG, 14. Auflage 2023, Â§ 111 Rn. 6b).

2. Das Beschwerdeverfahren gegen einen Ordnungsgeldbeschluss ist ein selbstÃ¤ndiges Zwischenverfahren, das einer eigenen Kostenentscheidung bedarf (vgl. Hessisches LSG, Beschluss vom 07.09.2010 â L 8 KR 231/09 B, juris Rn. 13; LSG Berlin-Brandenburg, BeschlÃ¼sse vom 08.03.2010 â L 5 AS 1114/09 B, Rn. 15 und vom 21.05.2012 â L 10 AS 423/12 B, juris Rn. 9; a.A. Bundesgerichtshof [BGH], Beschluss vom 12.06.2007 â VI ZB 4/07, juris Rn. 23). Eine (anteilige) Erstattung der auÃergerichtlichen Kosten des BeschwerdefÃ¼hrers kann nicht dem am Beschwerdeverfahren nicht beteiligten Beklagten, sondern nur der Staatskasse auferlegt werden. Dies folgt schon aus dem in Â§ 21 Abs. 1 GKG zum Ausdruck kommenden Rechtsgedanken, dass Kosten, die durch fehlerhaftes Verhalten des Gerichts verursacht werden, den Beteiligten nicht zur Last fallen dÃ¼rfen. Allerdings enthÃ¤lt das SGG keine dahingehende Rechtsgrundlage. Â§ 193 SGG und Â§ 197a SGG i. V. m. Â§Â 154 Abs. 1 VwGO finden keine entsprechende Anwendung, da diese Vorschriften die Kostenerstattung im kontradiktorischen Verfahren regeln (vgl. Hessisches LSG, Beschluss vom 07.09.2010 â L 8 KR 231/09 B, juris Rn. 13; LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 08.03.2010 â L 5 AS 1114/09 B Rn. 17; a.A. LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Beschluss vom 14.01.2009 â L 13 AS 5633/08 B, juris Rn. 5; LSG fÃ¼r das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 07.04.1997 â L 11 S 2/97, juris Leitsatz Nr. 4). Eine auf die vorliegende Konstellation anwendbare Kostenerstattungsvorschrift findet sich auch nicht in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere nicht im GKG. Im Hinblick auf die WesensnÃ¤he des mit einem Ordnungsmittel belegten Fehlverhaltens zur Ordnungswidrigkeit findet daher Â§ 46 Abs. 1 OWiG i.V.m. Â§ 467 Abs. 1 StPO entsprechende Anwendung (so bereits Senatsbeschluss vom 08.01.2020 â L 3 AS 4074/19 B, nicht verÃ¶ffentlicht; vgl. auch LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Beschluss vom 19.01.2016 â L 1 AS 4045/15 B, juris Rn. 31 zu einem Beschwerdeverfahren betreffend die Auferlegung von Verschuldenskosten gemÃ¤Ã Â§ 192 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG; ausfÃ¼hrlich mit weiteren Nachweisen Hessisches LSG, Beschluss vom 14.03.2017 â L 9 AS 110/17 B, juris Rn. 8; vgl. zudem B. Schmidt, in: Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt, SGG, 14. Auflage 2023, Â§ 111 Rn. 6c). Denn nur durch die Anwendbarkeit der genannten Vorschriften wird sichergestellt, dass ein im Beschwerdeverfahren Erfolgreicher, der im Hauptsacheverfahren unterliegt, nicht schlieÃlich doch die ihm im Beschwerdeverfahren entstandenen Kosten selbst zu tragen hat, und wird ausgeschlossen, dass der am Beschwerdeverfahren nicht beteiligte Gegner im Falle des Unterliegens im Hauptsacheverfahren auch die Kosten des das Ordnungsgeld betreffenden Beschwerdeverfahrens zu tragen hat.

Diese Entscheidung ist nicht mit der Beschwerde anfechtbar (Â§ 177 SGG).

Â

Erstellt am: 10.01.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024